

VERTRAG

für folgende Dienstleistung:

Studie zur Erhöhung der Bahnreise nach Südtirol auf 25 %

CIG-Code: 95014826FC

zwischen

1. **IDM Südtirol – Alto Adige**, nachfolgend auch kurz „Auftraggeber“ genannt, mit Sitz in 39100 Bozen (BZ), Pfarrplatz 11, Mehrwertsteuernummer IT02521490215, in Person des Direktors Marketing, Dr. Wolfgang Töchterle, geboren am 11.01.1981 in Innichen (BZ), geschäftsansässig in Bozen, Pfarrplatz 11, gemäß Satzung zum Abschluss dieses Vertrags befugt,

und

2. **Freie Universität Bozen** nachfolgend auch kurz „Zuschlagsempfängerin“ genannt, mit Sitz in Universitätsplatz 1, 39100 Bozen (BZ), Mehrwertsteuernummer 02232720215, in Person ihres Rektors Prof. Paolo Lugli, geboren am 08.02.1956 in Carpi (MO), Steuernummer LGLPLA56B08 B818J, geschäftsansässig in Universitätsplatz 1, 39100 Bozen (BZ), zum Abschluss dieses Vertrags befugt

Vorausgesetzt dass

der Auftraggeber am 22.11.2022 gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 50 vom 18.04.2016 und gemäß Landesgesetz Nr. 16 vom 17.12.2015 einen Wettbewerb für die Vergabe der Dienstleistung für die Studie zur Erhöhung der Bahnreise nach Südtirol auf 25 %, ausgeschrieben hat;

- mit Anordnung des Direktors Marketing Nr. 002 vom 16.01.2023 die genannte Dienstleistung definitiv an die Freie Universität Bozen, welche mit Datum 28.11.2022 das wirtschaftliche Angebot in Höhe von Euro 49.700,00 + MwSt. eingereicht hat, vergeben wurde.

Nach diesen Voraussetzungen, die wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind, vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Der wie oben vertretene Auftraggeber vergibt an die oben näher beschriebene Zuschlagsempfängerin die Dienstleistung für die Studie zur Erhöhung der Bahnreise nach Südtirol auf 25 %, gegen Zahlung des Gesamtpreises von Euro 49.700,00 + MwSt. gemäß dem wirtschaftlichen Angebot, das dem am 28.11.2022 eingereichten Angebot als wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrags beigefügt ist **(Anl. 1)**.
2. Die Dienstleistung ist entsprechend den Angaben in den allgemeinen Vertragsbedingungen **(Anl. 2)** und im technischen Angebot **(Anl. 3)** sowie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - gesetzesvertretendes Dekret Nr. 50 vom 18.04.2016 - zu erbringen.
3. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 6 (sechs) Monaten, beginnend ab dem auf seiner letzten Unterzeichnung folgenden Tag.
4. Die Zahlungsmodalitäten des Gesamtbetrages sind in Art. 8 der besonderen Vertragsbedingungen – Teil II geregelt.
5. Die Zuschlagsempfängerin übernimmt alle Pflichten der Rückverfolgbarkeit der Finanzströme nach Art. 3 des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung. Demnach sind alle Geldbewegungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich auf dem entsprechenden, nicht unbedingt exklusiven Konto zu verbuchen und über dieses Konto vorzunehmen, das im Formblatt „*Erklärung nach Art. 3 des Gesetzes 136/2010 zur vorgeschriebenen Rückverfolgbarkeit der Finanzströme*“ angegeben ist; diese Erklärung ist wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrags **(Anl. 4)**. Ferner verpflichtet sich die Zuschlagsempfängerin, unverzüglich das Regierungskommissariat der Provinz Bozen zu informieren, wenn sie in Kenntnis

von Verstößen ihres Vertragspartners (Subunternehmen/ Sublieferanten) bezüglich dessen Pflichten über die Rückverfolgbarkeit der Finanzströme gelangt ist.

6. Die Zuschlagsempfängerin hat auf allen von ihr ausgestellten Rechnungen den CIG-Code anzugeben.
7. Der vorliegende Vertrag darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht abgetreten werden.
8. Die endgültige Kautionsleistung, welche die Zuschlagsempfängerin als Gewähr für die Vertragserfüllung zu leisten hat, wird auf Euro 994,00 festgesetzt. Diese Kautionsleistung besteht aus einer Banküberweisung zugunsten von IDM Südtirol – Alto Adige auf das K/K Nr. IT23Q0569611600000004070X01 – Banca Popolare di Sondrio (**Anl. 5**).
9. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die in Bezug auf die Auslegung, Ausführung, Gültigkeit, Wirksamkeit und Aufhebung des Vertrags entstehen sollten, ist Bozen. Jeglicher andere mögliche Gerichtsstand wird einvernehmlich ausgeschlossen.
10. Alle Kosten und Steuern im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags trägt die Zuschlagsempfängerin, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die auf den Auftraggeber entfällt.
11. Dieser Vertrag ist nur dann registrierungspflichtig, wenn er nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 40 der mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 131 vom 26. April 1986 genehmigten Registersteuerordnung verwendet wird. Die gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 auf den Vertrag und ggf. auf die Rechnungen sowie auf deren Zahlungsbestätigungen anfallende Stempelsteuer ist von der Zuschlagsempfängerin zu tragen.
12. Die Parteien vereinbaren, dass personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzrecht und insbesondere mit der EU-Verordnung Nr. 679/2016/EU verarbeitet werden.

Die vollständige Data Protection Policy von IDM ist auf folgender Webseite verfügbar: <https://www.idm-suedtirol.com/de/privacy>

Die vollständige Data Protection Policy von der Zuschlagsempfängerin ist auf folgender Webseite verfügbar: <https://www.unibz.it/de/legal/privacy/>

13. Die Zuschlagsempfängerin erklärt, mit den Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 vertraut zu sein, sowie den Inhalt des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells, einschließlich des Ethik- und Verhaltenskodexes, das von IDM in Übereinstimmung mit obgenannten Gesetzesverordnung ausgearbeitet und veröffentlicht wurde, zu kennen.

Die Zuschlagsempfängerin erklärt weiters, dass sie die obgenannten Unterlagen gelesen hat und die Verpflichtungen kennt, die mit der Annahme der im Organisationsmodell beschriebenen Beauftragung verbunden sind und erklärt, die damit einhergehende Verantwortlichkeit anzunehmen.

Die Zuschlagsempfängerin verpflichtet sich, die im Ethik- und Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze sowie die im Organisations-, Verwaltungs- und Organisationsmodell festgelegten Verhaltensregeln rigoros einzuhalten und anzuwenden. Der Vorwand, im Interesse von IDM zu handeln, rechtfertigt keinesfalls Handlungen, die im Widerspruch zu jenen, die im Ethik- und Verhaltenskodex bzw. im Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell von IDM und allgemein im Widerspruch zu Gesetzesvorschriften, und Bestimmungen stehen.

In diesem Zusammenhang erklärt die Zuschlagsempfängerin, dass kein Interessenskonflikt mit IDM, weder ausgehend von sich selbst noch von seinem Tätigkeitsbereich, vorliegt. Auch erklärt die Zuschlagsempfängerin, dass keine Situation von Rechtswidrigkeit oder potenzieller, dahingehender Gefahr, besteht.

Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind folgende Anlagen:

1. Wirtschaftliches Angebot, das dem am 28.1.2022 eingereichten Angebot beigelegt war
2. allgemeine Vertragsbedingungen
3. Technisches Angebot

4. „Erklärung nach Art. 3 des Gesetzes 136/2010 zur vorgeschriebenen Rückverfolgbarkeit der Finanzströme“ der Freien Universität Bozen
5. Banküberweisung Kaution
6. NDA – Non Disclosure Agreement.

Bozen, (Datum der Unterschrift)

Für den Auftraggeber

IDM Südtirol Alto Adige

Dr. Wolfgang Töchterle

(Digital unterzeichnet)

Für die Zuschlagsempfängerin

Freie Universität Bozen

Prof. Paolo Lugli

(Digital unterzeichnet)

Gemäß Art. 1341 des Zivilgesetzbuchs erklären die Parteien, dass sie ausdrücklich die Klausel 9 - Gerichtsstand genehmigen.

Bozen, (Datum der Unterschrift)

Für den Auftraggeber

IDM Südtirol Alto Adige

Dr. Wolfgang Töchterle

(Digital unterzeichnet)

Für die Zuschlagsempfängerin

Freie Universität Bozen

Prof. Paolo Lugli

(Digital unterzeichnet)